Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2136

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses (6. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Even, Schmitt-Vockenhausen, Dorn und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

— Drucksache V/1721 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

Der Entwurf eines Gesetzes über Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst ist am 9. Mai 1967 von den Abgeordneten Dr. Even, Schmitt-Vockenhausen, Dorn und Genossen mit Drucksache V/1721 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 109. Sitzung am 11. Mai 1967 in erster Lesung behandelt und dem Innenausschuß sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung vom 11. Mai 1967 und in seiner 61. Sitzung vom 22. Juni 1967 befaßt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

Der Gesetzgeber, insbesondere der Innenausschuß des Deutschen Bundestages, haben in den vergangenen Jahren bei der Beratung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Regelungen wiederholt umfassende und zuverlässige statistische Unterlagen vermißt, und zwar vor allem für die Beurteilung der Besoldungshöhe, des Besoldungsgefüges, auch zwischen den einzelnen Laufbahnen, für Vergleiche der Besoldung des Bundes, der Länder und der Gemeinden, für Vergleiche der Verdienstentwicklung im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, für längerfristige Planungen hinsichtlich der Besoldung und der Versorgung sowie — nicht zuletzt — der Personalstruktur. Umfassende Unterlagen über die Struktur des Personals der öffentlichen Verwaltungen (mit den Personalveränderungen, der Beschäftigung von Frauen usw.) ermöglichen auch erst eine Klärung von Problemen des Nachwuchsbedarfes und eine — allgemein als notwendig angesehene — Weiterentwicklung des Laufbahnrechts.

Die summarischen jährlichen Übersichten über das Personal der Gebietskörperschaften auf Grund des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 und auch die Feststellungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung reichen für die vorerwähnten dringlichen Aufgaben nicht aus. Nach einer Erörterung von Mitgliedern des Innenausschusses im Statistischen Bundesamt am 10. April 1967 beschloß deshalb der Innenausschuß, den vorliegenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Antragsteller griffen dabei einen von der Bundesregierung ausgearbeiteten Entwurf auf, der in der vierten Gesetzgebungsperiode am 9. April 1965 und in der fünften Gesetzgebungsperiode am 11. November 1966 im sogenannten ersten Durchgang beim Bundesrat von der Mehrheit der Länder nicht unterstützt wurde.

Der Innenausschuß hat diesen Entwurf vor allem unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

1. Kann mit dem Gesetz sichergestellt werden, daß die in der Vergangenheit vermißten Angaben zukünftig zur Verfügung stehen?

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Sind alle im Gesetzentwurf aufgeführten Angaben erforderlich?
3. Ist zu erwarten, daß das Ergebnis der Erhebungen den mit der Statistik verbundenen Arbeits- und Finanzaufwand rechtfertigt?

Ergänzend zu dem früheren Entwurf ergaben sich die Forderungen,

a) außer den in § 4 Nr. 4 aufgeführten Bezügen auch die auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährten sonstigen Leistungen nach Art und Laufbahngruppen zu erfassen;

b) hinsichtlich der haushaltsmäßigen Belastungen durch die Versorgungsbezüge Unterlagen für eine Gegenüberstellung zur Renten- und Angestelltenversicherung zu erhalten.

Bei den Beratungen wurde deutlich, daß eine genaue Erfassung der sonstigen Leistungen im Gesetz nicht möglich ist. Der Ausschuß war sich deshalb einig, nur eine gesetzliche Ermächtigung zu schaffen, es im übrigen aber den Verhandlungen der Ressorts zu überlassen, welche sonstigen Leistungen sinnvollerweise im Jahre 1968 zu erfassen wären. Dem Ausschuß liegt allerdings daran, zumindest die Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse zu Zusatzversorgungen und anderen Sozialeinrichtungen (wie beispielsweise Kantinenversorgung, Waisenhort) und Studienbeihilfen zu erfassen. Die Forderung, derartige Leistungen nicht nur in der Art, sondern auch für die jeweiligen Laufbahngruppen gesondert zu erfassen, ergab sich aus dem Wunsch, dabei gleichzeitig prüfen zu können, inwieweit der öffentlich erhobene Vorwurf zutrifft, daß zwischen Bund und Ländern innerhalb der einzelnen Ressorts sowie zwischen den einzelnen Laufbahngruppen erhebliche Unterschiede in der Gewährung solcher Leistungen bestehen würden. Mit dem neu eingefügten Paragraphen 4 a wird dem Verlangen des Ausschusses Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Regelung von Daten für Vergleiche der unterschiedlichen Altersversorgungen machte die Erläuterung der Vertreter des Statistischen Bundesamtes klar, daß die erwünschten Angaben nicht über eine Personalstruktur-Statistik oder Erfassung der Dienstbezüge möglich, sondern hierzu eine sogenannte Modellrechnung notwendig sei. Die Verankerung einer solchen Berechnung in dem vorliegenden Gesetz schien aus systematischen Gründen nicht geraten. Der Innenausschuß hat deshalb das Bundesministerium des Innern gebeten, von sich aus eine solche Modellrechnung für die einzelnen Laufbahngruppen durchführen zu lassen. Der Rechnung soll für die einzelnen Laufbahngruppen die durchschnittliche Dienstzeit bei normalem Laufbahnverlauf unterstellt und dabei errechnet werden, welche monatlichen Rückstellungen notwendig gewesen wären, um die Versorgung eines solchen fiktiven Beamten in der derzeitigen Höhe auf die Dauer eines durchschnittlichen Pensionsbezugs zu errechnen.

Bei den erheblichen Kosten, die eine solche statistische Erhebung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, für Bund und Länder bedingt, prüfte der Ausschuß sorgfältig, welche der geforderten Angaben bei der Personalstruktur-Statistik entbehrlich sind. Auf Grund dieser Überlegungen wurde in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die unter Buchstabe a vorgesehenen Angaben im Entwurf auf Alter und Geschlecht reduziert, aus den gleichen Überlegungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c die Ehrenbeamten gestrichen.

Der Innenausschuß ging bei seinen Beschlüssen hinsichtlich des Inkrafttretungszeitraumes und der sonst für eine statistische Erhebung notwendigen Daten davon aus, die Zeiträume so zu terminieren, daß bei Verabschiedung des Gesetzes noch ein ausreichender Zeitraum zur Vorbereitung der Erhebungen bleibt.

Der Ausschuß hat einstimmig den Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst in der nachfolgenden Formulierung beschlossen.

Die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten werden, im Gegensatz zum eingebrachten Initiativantrag, rund 4 Millionen und damit 2 Millionen weniger als der ursprüngliche Regierungsentwurf betragen.

Bonn, den 4. Oktober 1967

Gscheidle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1721 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1967

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Even, Schmitt-Vockenhausen, Dorn und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

— Drucksache V/1721 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst	**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Im öffentlichen Dienst wird eine einmalige Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne als Bundesstatistik durchgeführt.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die Statistik umfaßt 1. eine allgemeine Personalstrukturstatistik, 2. eine repräsentative Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne. (2) Die Statistik wird für das Personal (einschließlich Versorgungsempfänger) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einschließlich deren nichtrechtsfähigen Wirtschaftsunternehmen, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbank, der Sozialversicherungsträger (ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen) einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der jeweils zugehörigen Sondervermögen durchgeführt.	unverändert
§ 3	§ 3
(1) Die Personalstrukturstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erfaßt 1. bei den einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten Angaben über	(1) Die Personalstrukturstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erfaßt 1. bei den einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten Angaben über

Entwurf

a) *die Person einschließlich Eigenschaft als „Vertriebener", „Sowjetzonenflüchtling", „Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin",*

b) Vor- und Ausbildung sowie abgelegte Prüfungen,

c) das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie die dienstliche Verwendung *einschließßlich Nebentätigseit* im öffentlichen Dienst,

d) Merkmale der Bezahlung;

2. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über

a) *Beschäftigte in Ausbildung,*

b) Teilbeschäftigte,

c) Ehrenbeamte,

d) Personalzu- und -abgänge für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Art und Gründen;

3. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über Versorgungsempfänger mit

a) Merkmalen zur Person des Versorgungsempfängers,

b) Angaben über die frühere Laufbahngruppe des Versorgungsempfängers oder des Verstorbenen bei Witwen und Waisen.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 3 sind nach dem Stande vom 2. Oktober *1967*, die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d für den Zeitraum vom 1. Oktober *1967* bis 30. September *1968* zu erfassen.

§ 4

Die Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erfaßt für höchstens 30 vom Hundert der vollbeschäftigten Bediensteten bei den Beschäftigungs- oder Abrechnungsstellen für den Monat September 1967

1. Merkmale der Person des Bediensteten,
2. Angaben über das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis,
3. Merkmale der Bezahlung,
4. Art und Höhe der Dienstbezüge, der Vergütungen und Löhne und der Abzüge sowie bei Arbeitern die Arbeitszeiten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) **Alter und Geschlecht,**

b) unverändert

c) das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie die dienstliche Verwendung im öffentlichen Dienst,

d) unverändert

2. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über

a) **Vollbeschäftigte,**

b) Teil**zeit**beschäftigte,

Buchstabe c entfällt

d) unverändert

3. unverändert

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 3 sind nach dem Stande vom 2. Oktober **1968**, die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d für den Zeitraum vom 1. Oktober **1968** bis 30. September **1969** zu erfassen.

§ 4

unverändert

§ 4 a

Außer den in § 4 Nr. 4 aufgeführten Bezügen sind für das Jahr 1968 auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährte sonstige Leistungen nach Art und Laufbahngruppen zu erfassen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 5	§ 5
Auskunftspflichtig sind die Bediensteten, die Beschäftigungs- und Abrechnungsstellen und die für die Regelung und Auszahlung der Versorgung zuständigen Stellen.	unverändert
§ 6	§ 6
Soweit die Statistiken nach §§ 3 und 4 die Bediensteten oder Versorgungsempfänger des Bundes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Bundesbehörde unterstehen, betreffen, werden sie vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.	unverändert
§ 7	§ 7
Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die fachlich zuständigen oder die Rechtsaufsicht ausübenden obersten Bundes- und Landesbehörden ist ohne Namensnennung zulässig.	unverändert
§ 8	§ 8
Die Statistik über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 322 —) ist nach dem Stand vom *2. Oktober 1967* nicht zu erheben.	Die Statistik über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 322 —) ist nach dem Stand vom **September 1968** nicht zu erheben.
§ 9	§ 9
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 10	§ 10
Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1967** in Kraft.